

**Dienstanweisung zur Beflaggung der Dienstgebäude des Deutschen Bundestages
(Flaggenordnung)
vom 9. Mai 2011**

I

Für die Beflaggung der Dienstgebäude des Deutschen Bundestages ist der Erlass der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes vom 22. März 2005 grundsätzlich analog anzuwenden. Er liegt dieser Regelung zugrunde.

II

(1) In Berlin werden die Dienstgebäude des Deutschen Bundestages ständig wie folgt beflaggt:

- 1 Bundesflagge auf dem Gebäude „Unter den Linden 50“
- 1 Bundesflagge auf dem Gebäude „Unter den Linden 71“
- 1 Bundesflagge und 1 Europaflagge vor dem Eingang OST des Reichstagsgebäudes
- 1 Bundesflagge und 1 Europaflagge vor dem Eingang WEST des Reichstagsgebäudes
- 1 Europaflagge auf dem südöstlichen Turm und je 1 Bundesflagge auf den anderen Türmen des Reichstagsgebäudes
- 1 Bundesflagge als schräg stehender Flaggenstock am Gebäude „Neustädtische Kirchstraße 15“ (Sitz des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages)

(2) Die Fahne der Einheit auf dem Platz der Republik am Reichstagsgebäude bleibt als Denkmal von dieser Beflaggungsordnung grundsätzlich ausgenommen.

(3) Die Flaggen und die Fahne der Einheit werden nachts angestrahlt.

III

(1) Bei Besuchen von ausländischen Staatsoberhäuptern, Parlamentspräsidenten und Regierungschefs beim Präsidenten des Deutschen Bundestages und/oder deren Teilnahme an Plenarsitzungen wird der mittlere der vor dem Eingang OST des Reichstagsgebäudes aufgestellten drei Fahnenmasten mit der Gastflagge beflaggt.

(2) Hält sich ein ausländischer Parlamentspräsident auf Einladung des Präsidenten des Deutschen Bundestages zu einem offiziellen Besuch in Deutschland auf, gilt das unter (1) Gesagte auch für den Eingang WEST.

(2) Das Protokoll unterrichtet das Referat ZT 4 rechtzeitig über Zeitpunkt und Art der Beflaggung und entscheidet in Zweifelsfällen.

IV

- (1) Über die Beflaggung bei besonderen Veranstaltungen in Gebäuden des Deutschen Bundestages oder aus anderen Anlässen entscheidet auf Vorschlag des Protokolls der Direktor beim Deutschen Bundestag.
- (3) Das Protokoll unterrichtet das Referat ZT 4 rechtzeitig über Zeitpunkt und Art der Beflaggung.

V

- (1) Für Trauerbeflaggung folgt der Deutsche Bundestag grundsätzlich den Regelungen in Ziffer II und III des o.g. Erlasses der Bundesregierung.
- (2) Darüber hinaus gilt die Trauerbeflaggung am
 - Todestag bzw. Tag der Kenntnis vom Ableben eines Mitgliedes des Deutschen Bundestages
 - Tag des Nachrufes auf ein Mitglied des Deutschen Bundestages in der Plenarsitzung
- (4) Beim Zusammentreffen von Trauerbeflaggung und Beflaggung nach Ziffer III und IV werden die auf Halbmast gesetzten Flaggen kurz vor Eintreffen des Gastes voll gehisst, es sei denn, der Gast hat vorab sein Einverständnis erklärt, auch die Gastflagge auf Halbmast zu setzen. Nach Beendigung des Besuches im Hause werden die Flaggen wieder auf Halbmast gesetzt und die Flaggen des Gastlandes wieder abgenommen.

VI

In Zweifelsfällen entscheidet der Direktor beim Deutschen Bundestag auf Vorschlag des Protokolls.

VII

Für das Aufziehen bzw. das Abnehmen der unter Ziffer II aufgeführten Fahnen und Flaggen ist das Referat ZT 4 (Frack- und Flaggenstelle) zuständig. Wird an einem arbeitsfreien Tag ein die Beflaggung beeinflussender Umstand bekannt, so werden die nach Ziffer II gehissten Flaggen durch Mitarbeiter des Referates ZR 3 bedient.

VIII

Mit dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Dienstanweisung am 9. Mai 2011 wird die Dienstanweisung vom 21. Dezember 2007 aufgehoben.